

Zwischen

7.4.2015 podpis
redavatel

1. Vertragsgegenstand

- 1.1.1 Die Herausgeber verpflichten sich gegenüber dem Verlag zur Herausgabe eines mehrbändigen Werks mit dem Titel

Acta Unitatis Fratrum - Regestenwerk
(im Folgenden „Werk“ genannt).

2. Pflichten der Herausgeber

- 2.1 Die Herausgeber verpflichten sich, die geeigneten Autoren/Bearbeiter auszuwählen sowie eingehende Manuskripte auf ihre Verwertbarkeit im Rahmen des Werks zu prüfen.
- 2.2 Scheidet ein Herausgeber aus dem Gremium aus, erhält der Verlag das Recht zur Fortführung des Werks mit einem anderen Herausgeber. Dem ausscheidenden Herausgeber stehen insoweit keine Mitsprache- oder Unterlassungsrechte zu. Ein neuer Herausgeber wird nach Absprache mit dem Verlag durch die verbleibenden Herausgeber kooptiert.
- 2.5 Der Verlag erhält die Manuskripte in Form druckfertiger pdf-Dateien. Die Herausgeber bestätigen das vom Autor/Bearbeiter erteilte Imprimatur.

3. Vergütung, Belegexemplare und Autorenrabatt

- 3.1 Die Herausgeber erhalten für ihre Tätigkeit kein Honorar, jedoch je 3 Freixemplare.
- 3.2 Die Herausgeber sind berechtigt, für den eigenen Bedarf sämtliche Titel des Verlags mit einem Rabatt von 25% (bei Periodica 20%) auf den Ladenverkaufspreis zu erwerben.
- 3.3 Die Autoren/Bearbeiter erhalten kein Honorar, jedoch (ggfs. zusammen) 10 Freixemplare. Die Autoren sind berechtigt, für den eigenen Bedarf sämtliche Werke des Verlags mit einem Rabatt von 25% (bei Periodica 20%) auf den Ladenverkaufspreis zu erwerben.
- 3.4 Weder die Freixemplare noch die vom Verlag mit Rabatt erworbenen Exemplare dürfen gegen Entgelt veräußert werden.

4. Rechtseinräumungen

- 4.1 Soweit die Herausgeber selbst eigene Urheberrechte am Sammelwerk gem. § 4 UrhG erwerben, räumen sie dem Verlag die folgenden übertragbaren, ausschließlichen sowie räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkten Nutzungsrechte ohne Auflagen- und Stückzahlbegrenzung ein:
- 4.1.1 das Buchrecht, das ist das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes und seiner Teile in jeder Buch- und Heftform;
- 4.1.2 das Zeitungs- und Zeitschriftenrecht, das ist das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes im Rahmen einer Zeitschrift;
- 4.1.3 das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung von Teilen des Werks (Cover, Titelseiten, Textauszüge) zum Zwecke der Werbung, das ist das Recht zur elektronischen Speicherung von Teilen des Werks sowie die Übermittlung in offenen und geschlossenen digitalen Netzen (insbesondere Internet), zum Download auf Rechner und mobile Endgeräte (z.B. eBooks, Handys und pda) durch Endnutzer und zum Ausdruck von Papierkopien durch diese Nutzer sowie zur Datenbanknutzung auch von Suchmaschinen zur Ermöglichung einer Volltextsuche.

- 4.2 Die Herausgeber räumen dem Verlag für die Dauer des Vertrages alle durch Verwertungsgesellschaften (z.B. VG Wort) wahrgenommenen Rechte nach deren Satzung, Wahrnehmungsvertrag und Verteilungsplan zur gemeinsamen Einbringung ein, sofern und soweit dies gemäß den entsprechenden Bestimmungen sowie gesetzlich zulässig ist. Die Herausgeber sind damit einverstanden, dass der Verlag den ihnen nach den jeweils geltenden Verteilungsplänen der Verwertungsgesellschaften zustehenden Verlagsanteil an den gesetzlichen Vergütungen gem. § 44a ff. UrhG direkt ausgezahlt erhält und tritt diesbezügliche Ansprüche hiermit an den Verlag ab (§ 63a UrhG). Der Herausgeberanteil bleibt davon unberührt.
- 4.3 Die Parteien sind darüber einig, dass das Recht am Titel des Werks ausschließlich dem Verlag zusteht.

5. Rechte und Pflichten des Verlags

- 5.1 Der Verlag berät die Autoren/Bearbeiter bei der Herstellung einer druckfertigen pdf-Datei. Der Verlag erstellt eine Kalkulation und regelt mit den Herausgebern die Bereitstellung von Druckkostenzuschüssen.
- 5.2 Die Ausstattung der Bände, die Titel, der Preis, die Festlegung der Erscheinungstermine, die Höhe der Auflagen, die Auslieferungstermine und die Werbemaßnahmen werden vom Verlag nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Vertragszwecks sowie der im Verlagsbuchhandel für Ausgaben dieser Art herrschenden Übung bestimmt. Die Herausgeber können hierzu Anregungen geben.
- 5.3 Der Verlag ist berechtigt, von jeder Auflage eines Bandes für Werbe-, Rezensionen- und Archivzwecke bis zu fünfzig Exemplare der Auflage zu entnehmen.

6. Gewährleistung

Die Herausgeber versichern, dass sie allein berechtigt sind, über die vertragsgegenständlichen Rechte uneingeschränkt und frei von Rechten Dritter zu verfügen und dass sie keine diesem Vertrag zuwider laufende Verfügung über die Rechte getroffen haben und treffen werden. Die Herausgeber stellen insoweit den Verlag von sämtlichen Ansprüchen Dritter einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung und/oder Rechtsverfolgung vollumfänglich frei.

7. Finanzierung

Die aus Deutschland kommenden Herausgeber sorgen für die Finanzierung des Werks und seiner Teile mittels Druckkostenzuschüssen.

8. Verkauf des Verlags

Der Verlag ist berechtigt, bei Verkauf des Gesamtverlages oder einzelner Teile (auch Programmteile) desselben die aus diesem Vertrag herzuleitenden Rechte und Pflichten einem Dritten zu übertragen. Er hat die bevorstehende Rechteübertragung den Herausgebern anzuzeigen. Diese können der Rechteübertragung nur widersprechen, wenn der Übernehmer der Rechte eine ordnungsgemäße Erfüllung zu den Bedingungen des vorstehenden Vertrages nicht gewährleistet. Mit der Rechteübertragung wird der Verlag von seinen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag frei, sobald der Übernehmer die Übernahme der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag den Herausgebern angezeigt hat.

9. Laufzeit und Vertragsbeendigung

- 9.1 Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2017, danach verlängert er sich automatisch um ein Jahr, falls er nicht gemäß Ziff. 9.2 gekündigt wird.
- 9.2 Herausgeber und Verlag können diesen Vertrag kündigen, wenn die Fortführung des mehrbändigen Werks aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht mehr zu vertreten ist. Die Kündigung hat schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu erfolgen.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien eine wirksame Regelung treffen, die der unwirksamen Bestimmung in tatsächlicher, wirtschaftlicher und rechtlicher Hinsicht möglichst nahe kommt. Ebenso ist zu verfahren, wenn der Vertrag eine Lücke aufweisen sollte.
- 10.3 Als Erfüllungsort und – soweit gesetzlich zulässig – Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien den Sitz des Verlags.
- 10.4 Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Wiesbaden, ...
 Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG
 ppa.

Dr. Barbara Krauß

Prag, ...

Doc. Jindřich Halama, Dr.

Prag, ...

Jiří Just, Th.D.

Dresden, ...

Prof. Dr. Ludger Udolph

Stuttgart, ...

Prof. Dr. Joachim Bahlcke

Prag, ...

Doc. PhDr. Martin Holy, Ph.D.

Wustermark, ...

Prof. Dr. Martin Rothkegel, Th.D.